

Beschluss über Stellungnahmen aus der Offenlage und Feststellungsbeschluss der 179. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 5, Köln-Nippes
Arbeitstitel: Gewerbegebiet Hugo-Junkers-Straße

Vorlage 1137/2012

hier: Antwort der Verwaltung zu den Fragen der Bezirksvertretung Nippes (BV 5) aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 10.05.2012

1. Wieso spricht die Verwaltung von 300 m² Betriebsfläche, wenn alleine die Fläche für das Ausziehgleis der Rheingoldbetriebsgesellschaft auf 150 m Länge, bei einer Spurbereite von 1,43 m und einer im Plan eingezeichneten Länge von 150 m inklusive der Schutzabstände zur nächstliegenden Bebauung von jeweils 3 m zu jeder Seite mehr als 1 100 m² ausmacht?
2. Darf die Verwaltung einen FNP in dieser Form überhaupt aufstellen, in dem bestehende und auch zukünftige Bahnbetriebsflächen als GE überplant werden? In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Rheingoldzugbetriebsgesellschaft ein gewerbsmäßiges Eisenbahnunternehmen ist.
3. Ist der Verwaltung die Rechtsprechung bezüglich der Wiehltalbahn bekannt?
4. Inwieweit darf ein FNP der Sicherung eines Unternehmens dienlich sein? Ist dies nicht Angelegenheit eines B-Plans?
5. Ist der Verwaltung bekannt, dass der Entsorger eine Lizenz zur Verarbeitung von Asbest und Bitumen hat? Dürfen diese Stoffe an diesem Standort in atypischer Produktion verarbeitet oder gelagert werden?
6. Wie wird die Verwaltung die atypische Produktion des Entsorgers, der in der Vergangenheit häufig als unzuverlässig aufgefallen ist, kontrollieren und ist sie in der Lage, den Anwohnern in nur 200 m Entfernung hundertprozentige Sicherheit zu garantieren?
7. Ist die Verwaltung sicher, dass lediglich zehn Einwendungen eingereicht wurden?

Antwort der Verwaltung:

Zu 1.:

Wie auch in der Begründung des Bebauungsplan 64509/02 "Hugo-Junkers-Straße in Köln Longe- rich" bezieht sich der Hinweis auf eine Teilfläche des Flurstücks 772, Flur 7, Gemarkung Longe- rich und nicht auf das Ausziehgleis. Die vom Rheinischen Eisenbahnmuseum e. V. zu Rangierzwecken benötigten Gleisanlagen verbleiben wie auch im Bebauungsplan dargestellt als gewidmete Bahn- anlagen. Der Flächennutzungsplan weist keine parzellenscharfen Grundstücksflächen aus, son- dern wird darstellungsrelevant, sofern Grundstücksflächen die Größe von 0,5 ha überschreiten. Erst eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung präzisiert das Planungsrecht parzellengenau.

Zu 2.:

Durch die Beteiligung der Deutschen Bahn AG und des Eisenbahnbundesamtes als Träger öffent- licher Belange wird gewährleistet, dass keine für Bahnbetriebszwecke gewidmeten Bahnflächen überplant werden. Wie unter 1. hingewiesen kann es auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) jedoch dazu kommen, dass Bahnflächen aufgrund des Darstellungsmaßstabs von mindes- tens 5 000 m² nicht dargestellt werden können.

Zu 3.:

Die Rechtsprechung ist der Verwaltung bekannt. Eine juristische Parallele zu diesem Verfahren besteht jedoch nicht. Nach Einschätzung der Verwaltung ist eine FNP-Relevanz nicht gegeben.

Zu. 4.:

Wie auch in der Begründung zu dieser FNP-Änderung aufgeführt, ist dieses Verfahren Teil der Neuordnung des ehemaligen Rangierbahnhofes Köln-Nippes. Ziel ist die Reaktivierung aufgegebenen Bahnflächen und die Fortentwicklung und Sicherung des angrenzenden Gewerbegebiets.

Zu 5.und 6.:

Abfallentsorgungsanlagen sind nach § 31 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie § 4 beziehungsweise § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Die Beurteilung, inwiefern die genehmigte Anlage atypisch und damit auch in einem Gewerbegebiet zulässig ist, obliegt der Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Bezirksregierung ist auch nach Inbetriebnahme zuständig für die Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsführung.

Zu 7.:

Ja.